

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN BETREUUNGSVARIANTEN

	FALLWEISE BETREUUNG	STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG			
	PRIVATWALDVEREINBARUNG (PW1 – GEFÖRDERT) PRIVATWALD-VOLLMACHT (PW2 – NICHT GEFÖRDERT)	WALDINSPEKTIONS-VERTRAG (PW6)	TREUHANDVERTRAG (PW20, PW21)	HOLZERNTEVERTRAG ⁶ (PW30)	HOLZERNT-RAHMENVERTRAG ⁶ (PW40)
WALDBESITZ-FLÄCHE	bis unter 50 Hektar	bis unter 30 Hektar	PW20: 30 bis 100 Hektar ³ PW21: ab 100 Hektar	ab 30 Hektar ³	ab 30 Hektar ³
BEINHALTETE MAßNAHMEN	- Neuanlage der Feinerschließung - Holzauszeichnen - Organisation Betriebsvollzug ¹ - Holzsortierung - Holzaufnahme - Erfassung von Holzlisten	Jährlicher Begang und Bericht mit Maßnahmenvorschlägen für das jeweilige Jahr	Komplettangebot aus: Jahresplanung und Betriebsvollzug mit förderfähigen (verpflichtenden) und nicht förderfähigen (fakultativen) Betreuungskomponenten	Auswahl an Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzernte, die im Rahmen des Vertragsabschlusses individuell auswählbar sind	Abschließend genannte Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzernte, welche bei Bedarf beauftragt werden können
LAUFZEIT	max. 5 Jahre	3 - 10 Jahre ²	3 - 10 Jahre, bzw. Restlaufzeit Betriebsgutachten ²	3 - 10 Jahre ²	3 - 10 Jahre ²
KOSTEN	Mit Abschluss des PW1 bzw. PW2 sind keine Kosten verbunden. Erst mit der Beauftragung konkreter Maßnahmen fallen Kosten an. PW1: Landesweit einheitl. Entgelt zzgl. gesetzl. USt. auf die vom Dienstleister kalkulierten Gesteungskosten. PW2: volle Kosten	Flächenbezogene Kosten ⁴	Flächenbezogene Kosten ⁴	Flächenbezogene Kosten ⁴	Stundenbezogene Kosten ⁴ (jährliche Abrechnung)
FÖRDERUNG	PW1: Durchschnittlich 75 Prozent Förderung bei förderfähigen Leistungen, nicht förderfähige Leistungen zu Vollkosten. PW2: keine Förderung	70 Prozent Förderung	PW20: 60 Prozent Förderung PW21: 50 Prozent Förderung ⁵	50 Prozent Förderung ⁷	40 Prozent Förderung ⁷

¹ Die Organisation des Betriebsvollzugs umfasst u. a. die Vorbereitung und Organisation des Holzeinschlags (Auszeichnen bis Holzlistenstellung) sowie die Planung, Vorbereitung und Organisation der Pflanzung, von Pflegemaßnahmen sowie die Neuanlage von Rückegassen (s. Anlage zur Privatwaldvereinbarung).

² Bei den Verträgen der ständigen Betreuung können je nach Vertragstyp und Beginn der Vertragslaufzeit Zusatzmonate anfallen. Die Zusatzmonate sind den vollen Jahren zusätzlich aufzuschlagen.

³ Für sachkundige Dritte gibt es nach unten keine Flächenbegrenzung. Die unteren Forstbehörden und die vom Land ermächtigten Kommunen dürfen diesen förderfähigen Vertragstyp erst ab einer Waldfläche von 30 Hektar anbieten.

⁴ Die Kosten ergeben sich aus den individuellen Kalkulationen der einzelnen Dienstleister.

⁵ Grundsätzlich ist die Jahresplanung bis zu einer Waldbesitzfläche von 500 Hektar in Baden-Württemberg, der Betriebsvollzug bis zu einer Waldbesitzfläche von 200 Hektar in Baden-Württemberg, förderfähig.

⁶ Dieser Vertragstyp ist u. a. besonders für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer geeignet, die hohe Anteile der betrieblichen Arbeiten selbst ausführen oder deren Ausführung organisieren und beaufsichtigen.

⁷ Grundsätzlich bis zu einer Waldbesitzfläche von 200 Hektar in Baden-Württemberg förderfähig.



PRIVATWALDBETREUUNG UND -FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

INFORMATIONEN FÜR WALDBESITZERINNEN UND WALDBESITZER

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN:

Infovideos:



Förderwegweiser:



IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
 Pressestelle
 Kernerplatz 10
 70182 Stuttgart
 Telefon: 0711 126-2355
 E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
 Internet: www.mlr-bw.de/wald
 Foto: LfV/Ulrike Klumpp
 Stand: Juli 2024

PRIVATWALDBETREUUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Unter dem Begriff Privatwaldbetreuung wird die Beratung und Betreuung zusammengefasst. Beides wird in Baden-Württemberg gemäß der im Bundeswaldgesetz und dem EU Beihilferecht festgelegten Vorgaben umgesetzt. Der erste Kontakt sowie die weitere Zuständigkeit liegt bei den entsprechenden unteren Forstbehörden (UFB) vor Ort. Während die Beratung kostenfrei ist, fallen im Rahmen der Betreuung, aufgrund der Erbringung entsprechender Dienstleistungen, Kosten an, die durch das Land Baden-Württemberg finanziell gefördert werden.

WAS IST UNSER ANGEBOT?

1. Beratung des Privatwaldes - kostenfrei

Zum Beispiel:

- ▲ Begründung klimastabiler Wälder und deren Pflege
- ▲ Holzernte und erläuternde Probeauszeichnen in Beständen

2. Betreuung des Privatwaldes - kostenpflichtig mit Förderungsmöglichkeit

Zum Beispiel:

- ▲ Alle für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen forstbetrieblichen Tätigkeiten (z.B. Flächenhaftes Auszeichnen)
- ▲ Alle über die Beratung hinausgehende Tätigkeiten.

Verschiedene Varianten der Betreuung (s. Übersichtstabelle).

FÖRDERUNG DER PRIVATWALDBETREUUNG

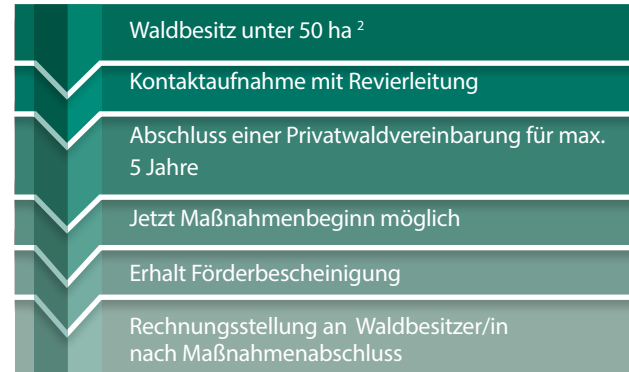
- ▲ Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Betreuungsmaßnahmen durch Fördergelder.
- ▲ Fallweise Betreuung Förderung: dem/der Waldbesitzer/in wird ein landeseinheitlicher Stundensatz zuzüglich USt. auf die Netto-Gestehungskosten¹ des Dienstleisters in Rechnung gestellt.
- ▲ Ständige (vertragliche) Betreuung durch geeignete Dienstleister: direkte Förderung vom Land.
- ▲ Möglichkeit für De-minimis-Förderung = vereinfachtes EU-Förderverfahren für Fördersummen unter einer gewissen Grenze (De-minimis-Obergrenze).

¹ Kostensatz Betreuungsstunde netto

FALLWEISE BETREUUNG

Privatwaldbesitzer/innen mit einer Waldbesitzgröße unter 50 Hektar sind grundsätzlich förderfähig². Voraussetzung ist, dass die Leistungserbringung durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung (UFB) oder eine vom Land dafür ermächtigte Kommune (PW8-Kommune) erfolgt.

ABLAUF FALLWEISE BETREUUNG



FÖRDERHÖHE BEI DER FALLWEISEN BETREUUNG

- ▲ Liegt eine gültige Privatwaldvereinbarung vor, muss der/die Waldbesitzer/in bei förderfähigen Maßnahmen je Betreuungsstunde nur den landeseinheitlichen Satz von derzeit 16,50 Euro/Std. sowie die auf den jeweiligen Netto-Gestehungskostensatz¹ der unteren Forstbehörde bzw. Kommune anfallende Umsatzsteuer zahlen.
- ▲ Die Differenz zwischen dem landeseinheitlichen Satz von 16,50 Euro/Std. und dem Netto-Gestehungskostensatz¹ trägt das Land. Die Umsatzsteuer darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

RECHENBEISPIEL FÖRDERUNG FALLWEISE BETREUUNG

Bei einem angenommenen Netto-Stundensatz von 65,00 Euro/Std. (netto) (77,35 Euro/Std. brutto) müssten 28,85 Euro pro Betreuungsstunde von dem/der Waldbesitzer/in getragen werden (16,50 Euro/Std. plus 12,35 Euro/Std. bei angenommenen 19 Prozent USt.³). Vom Land würden 48,50 Euro/Std. übernommen werden (65,00 Euro/Std. minus 16,50 Euro/Std.). Im Landesschnitt werden somit bei der fallweisen Betreuung circa 75 Prozent der Netto-Betreuungskosten gefördert.

² Darüber hinausgehende Ausnahmen sind in der VwV-PWaldVO geregelt.

³ Im Regelfall beträgt der Steuersatz 19 Prozent.

Beispiel zur Herleitung der fallweisen Betreuungskosten pro Stunde

Betreuungsstunde (netto)	65,00 €/Std.
USt. 19%	12,35 €/Std.
Betreuungsstunde (brutto)	77,35 €/Std.

Waldbesitzer/in		Land	
Eigenanteil	16,50 €/Std.	Betreuungsstunde (netto)	65,00 €/Std.
+ USt.	12,35 €/Std. ³	- Eigenanteil	16,50 €/Std.
Kosten	28,85 €/Std.	Förderung	48,50 €/Std.

STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG

- ▲ Innerhalb dieser Betreuungsvariante gibt es ein breit gefächertes Vertragsangebot, je nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten. Alle Varianten sind grundsätzlich förderfähig (verschiedene Fördersätze, siehe Übersichtstabelle).
- ▲ Der/Die Waldbesitzer/in kann frei entscheiden, ob er/sie als Dienstleister die zuständige untere Forstbehörde bzw. die für die Privatwaldbetreuung zuständige Kommune oder einen sonstigen sachkundigen Dritten beauftragt. Diese Entscheidung hat keinen Einfluss auf eine eventuelle Förderfähigkeit.

ABLAUF STÄNDIGE BETREUUNG

